

# Kennzahlen nach § 48a SGB II

Änderungshistorie



## Impressum

<b>Titel:</b>	Kennzahlen nach § 48a SGB II Änderungshistorie
<b>Veröffentlichung:</b>	Juni 2024
<b>Herausgeberin:</b>	Bundesagentur für Arbeit Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung
<b>Rückfragen an:</b>	Zentraler Statistik-Service Regensburger Straße 104 90478 Nürnberg
<b>E-Mail:</b>	Zentraler-Statistik-Service@arbeitsagentur.de
<b>Hotline:</b>	0911 179-3632
<b>Fax:</b>	0911 179-1131
<b>Internet:</b>	<a href="http://statistik.arbeitsagentur.de">http://statistik.arbeitsagentur.de</a>
<b>Zitierhinweis:</b>	Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Kennzahlen nach § 48a SGB II, Änderungshistorie, Nürnberg
<b>Nutzungsbedingungen:</b>	© Statistik der Bundesagentur für Arbeit Sie können Informationen speichern, (auch auszugsweise) mit Quellenangabe weitergeben, vervielfältigen und verbreiten. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen. Im Falle einer Zugänglichmachung im Internet soll dies in Form einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen. Die Nutzung der Inhalte für gewerbliche Zwecke, ausgenommen Presse, Rundfunk und Fernsehen und wissenschaftliche Publikationen, bedarf der Genehmigung durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

## Inhaltsverzeichnis

1	Mai 2011, Version 1.2 .....	4
2	November 2011, Version 1.3.....	8
3	Mai 2012, Version 1.4 .....	11
4	Juli 2012, beginnende Berichterstattung zur K2E3 .....	14
5	November 2012, Einführung imputierter Daten (Stufe 1).....	15
6	Dezember 2012, Abbildung von Weiterbeschäftigung beim gleichen Arbeitgeber .....	15
7	Januar 2013, Version 1.5 .....	17
8	Mai 2013, Einführung imputierter Daten (Stufe 2) .....	17
9	November 2013, Version 1.6.....	18
10	Mai 2014, Version 1.7, Einführung ALLEGRO und imputierter Daten (Stufe 3) .....	18
11	Oktober 2014, Version 1.8, insbesondere wg. auslaufender Förderungen nach § 16e SGB II .....	20
12	April 2015, Version 1.9, Ergänzung um ESF-LZA .....	20
13	Mai 2015, Version 1.10, insbesondere Änderungen am Thema "Bürgerarbeit" .....	21
14	September 2015, Version 1.11, Ergänzung um AsA .....	21
15	Mai 2016, Version 2.0, Anpassungen an die revidierte Grundsicherungsstatistik SGB II.....	22
16	Dezember 2016, Version 2.1, insbesondere "Förderung schwer zu erreichender junger Menschen" .....	24
17	Oktober 2017, verbesserte Erläuterung der Zählung von geförderten Ausbildungen.....	25
18	Mai 2019, Version 3.0, neue RVO zu § 48a SGB II.....	25
19	Mai 2020, Version 3.1, neu imputierte Daten bei der K2E3 .....	29
20	Januar 2021, Version 3.2, Aufnahme des "Dualen Studiums" .....	30
21	November 2022, Version 3.3, Ergänzung um "Einstiegsqualifizierung" .....	32
22	Februar 2023, Version 4.0, Einführung Bürgergeld .....	33
23	Juni 2024, Version 4.1, insbesondere Ergänzung um "Berufsorientierungspraktikum" und "Mobilitätzuschuss".....	35

## 1 Mai 2011, Version 1.2

Folgende Änderungen im Vergleich zur Vorgängerversion wurden in den Dokumentationen (Steckbriefe, Metadaten, Detailbeschreibungen) in der Version 1.2 vorgenommen.

### 1.1 Übergreifend

#### Alle Dokumente

Ersetzen von "erwerbsfähige Hilfebedürftige" (eHb) durch "erwerbsfähige Leistungsberechtigte" (eLb).

Einfügen der neuen Definition von Hilfebedürftigkeit.

#### Alle Detailbeschreibungen

Kap. "Datenausfälle und Datenqualität": Verdeutlichung der Regeln zum Umgang mit Datenausfällen und unplausiblen Daten.

#### Alle Metadaten

Vereinheitlichung des Abschnitts "Messzeitbezug".

### 1.2 Ziel 1: Verringerung der Hilfebedürftigkeit

#### Alle Detailbeschreibungen

Kap. "Ermittlung der gültigen Personen und Bedarfsgemeinschaften (Statistik)": Ersetzen des Begriffs "Familie" im ersten Absatz.

## Alle Dokumente K1

Einarbeiten der neuen Rechtsvorschriften, insbesondere der aktuellen Liste an zu berücksichtigten Leistungen.

Angabe der neuen Rechtsgrundlagen.

## Detailbeschreibung K1

Kap. 2.3.1: Erläuterungen zu § 24 (a. F.) und § 24a (a. F.) wurden gestrichen.

Kap. 2.3.6: Die Sätze "Die Leistungen für Unterkunft und Heizung werden nicht individuell für jede Person, sondern für die Bedarfsgemeinschaft insgesamt ermittelt. Somit kann diese Kennzahl nicht geschlechtsspezifisch ausgewiesen werden." wurden eingefügt.

## Metadaten und Detailbeschreibung K1, K1E1

Nähere Erläuterung zur Verwendung des Leistungsanspruchs vor Sanktionen.

Ersetzen von "Regelleistung" durch "Regelbedarf".

## Alle Dokumente K1E1

Einarbeiten der neuen Rechtsvorschriften, insbesondere der aktuellen Liste an zu berücksichtigten Leistungen.

Angabe der neuen Rechtsgrundlagen.

## Detailbeschreibung K1E1

Kap. 2.3.6: Die Sätze "Die Leistungen für Unterkunft und Heizung werden nicht individuell für jede Person, sondern für die Bedarfsgemeinschaft insgesamt ermittelt. Somit kann diese Kennzahl nicht geschlechtsspezifisch ausgewiesen werden." wurden eingefügt.

## Detailbeschreibung K1E3, K1E4

Kap. 2.3.5: Vereinheitlichung der ersten beiden Abschnitte.

Der Satz "Ein Statuswechsel von nichterwerbsfähig zu erwerbsfähig zählt dabei nicht als Zugang im Sinne der Ergänzungsgröße" wurde eingefügt.

### 1.3 Ziel 2: Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Alle Detailbeschreibungen zu Ziel 2

Ersetzen von Arbeitsgemeinschaften durch gemeinsame Einrichtungen.

Vereinheitlichung des Absatzes "Der Wert der Kennzahl / Ergänzungsgröße" im Abschnitt Statistische Hinweise.

Detailbeschreibungen K2, K2E1, K2E2, K2E4

Kap. "Statistische Hinweise zum Inhalt und zum Aussagegehalt der Ergänzungsgröße":

Einfügen des Satzes: "Integrationen / Eintritte werden dem Träger zugerechnet, bei dem der eLb am Vormonatsstichtag im Bestand gezählt wurde – unabhängig davon, welcher Träger die Aufnahme der Erwerbstätigkeit / geringfügigen Beschäftigung / öffentlich geförderten Beschäftigung gemeldet hat."

Detailbeschreibungen K2, K2E1, K2E4

Kap. 2.3.4: Die Sätze "Ohne diese Umrechnung würde man in jedem Monat ein anderes, nur durch Zeitablauf verändertes Niveau der Integrationsquote erhalten. Die Umrechnung mit dem einheitlichen Faktor für alle Jobcenterbezirke beeinflusst die Rangfolgen zwischen den Jobcenterbezirken nicht, sondern vereinfacht lediglich die Vergleiche zwischen den einzelnen Monaten." wurden eingefügt.

Detailbeschreibung K2, K2E1, K2E2

Kap. 2.3.2 (Abschnitt "Allgemein"): Der Halbsatz "allerdings erst ab dem Zeitpunkt des Zugangs (Z) in Hilfebedürftigkeit" beim zweiten Aufzählungspunkt wurde gestrichen.

## Detailbeschreibung K2E2

Kap. 2.3.2 (Abschnitt "Allgemein"): Streichen der Reihenfolge, nach der entschieden wird, welcher Maßnahmenkategorie ein Fall bei parallelen Eintritten gezählt wird. Stattdessen wird folgender Satz eingefügt: "Sind bei einem Leistungsberechtigten Zuordnungen zu mehreren Kategorien möglich, weil mehrere Episoden im Berichtsmonat beginnen, wird nach dem jüngsten Beginndatum entschieden, in welcher Kategorie der Fall gezählt wird."

Kap. 2.3.2 (Abschnitt "XSozial"): Streichen der Passage "434 – Entgeltvariante im Sinne der Bund-Länder-Initiative zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit Älterer Arbeitsgelegenheit (AGH)".

## Detailbeschreibung K2E3

Kap. 2.3.7: Einfügen der Passage "Ziel der Ergänzungsgröße ist die Abbildung der Dauerhaftigkeit von Integrationen. Dazu wird geprüft, ob eine Person zwölf Monaten nach Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist. Damit die beiden Größen in direkter Beziehung zueinanderstehen, werden dabei die nachhaltigen Integrationen mit den Integrationen des Vorjahres in Bezug gesetzt. Je größer der Wert der Ergänzungsgröße, desto größer ist der Anteil der nachhaltigen Integrationen an allen Integrationen. Die Ergänzungsgröße kann dabei Werte zwischen 0 % und 100 % annehmen. Ein Wert von 0 % liegt dann vor, wenn innerhalb des letzten Jahres keine nachhaltige Integration gemessen wurde. 100 % werden ausgewiesen, wenn alle Integrationen innerhalb des letzten Jahres auch nachhaltig gewesen sind. Würde man die nachhaltigen Integrationen eines Jahres den Integrationen desselben Jahres gegenüberstellen, würde man zwei Größen miteinander vergleichen, die nicht in direkter Beziehung zueinanderstehen. Der ermittelte Quotient wäre nicht wie oben beschrieben interpretierbar."

## 1.4 Ziel 3: Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug

### Alle Metadaten Ziel 3

Abschnitt "Messzeitbezug": Änderung der Passage "Des Weiteren kann eine Person den Leistungsbezug unterbrechen, weil sie zeitweise Einkommen erwirtschaftet, das ihren Bedarf deckt" in "Des Weiteren kann eine Person den Leistungsbezug unterbrechen, weil sie zeitweise Einkommen erwirtschaftet, das die Hilfebedürftigkeit beendet".

## Detailbeschreibung K3E1

Kap. 2.3.2 (Abschnitt "Integrationen"): Der Halbsatz "allerdings erst ab dem Zeitpunkt des Zugangs (Z) in Hilfebedürftigkeit" beim zweiten Aufzählungspunkt wurde gestrichen.

Kap. 2.3.6: Der Satz "Generell können Daten zu Integrationen unabhängig von den Informationen zu erwerbsfähigen LZB unplausibel sein, sodass zwar die Langzeitbezieher ermittelbar wären, nicht aber deren Integrationen bis zum folgenden Stichtag." wurde gestrichen.

Kap. 2.3.6: Der Satz "Eine Integration liegt nur dann vor, wenn die Person, die die Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, am Vorstichtag LZB war. Nehmen Personen unmittelbar in dem Monat, in dem sie erstmalig als erwerbsfähiger Langzeitleistungsbezieher geführt werden, auch eine Erwerbstätigkeit auf, wird dies nicht als Integration gewertet." wurde gestrichen.

Kap. 2.3.6: Einfügen des Satzes: "Integrationen werden dem Träger zugerechnet, bei dem der eLb am Vormonatsstichtag im Bestand gezählt wurde – unabhängig davon, welcher Träger die Aufnahme der Erwerbstätigkeit gemeldet hat."

Kap. 2.3.6, erster Spiegelstrich: Die Sätze "Ohne diese Umrechnung würde man in jedem Monat ein anderes, nur durch Zeitablauf verändertes Niveau der Integrationsquote erhalten. Die Umrechnung mit dem einheitlichen Faktor für alle Jobcenterbezirke beeinflusst die Rangfolgen zwischen den Jobcenterbezirken nicht, sondern vereinfacht lediglich die Vergleiche zwischen den einzelnen Monaten." wurden eingefügt.

## Metadaten und Detailbeschreibung K3E2

Kap. 2.3.1 (Abschnitt "Daten der Förderstatistik – Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung"):

Anpassung der Liste der berücksichtigten und nicht berücksichtigten Maßnahmen, Kennzeichnung von nicht mehr aktuellen Maßnahmen als Altfälle, Aufnahme der XSozial-Schlüssel.

## 2 November 2011, Version 1.3

Folgende Änderungen im Vergleich zur Vorgängerversion wurden in den Dokumentationen (Steckbriefe, Metadaten, Detailbeschreibungen) in der Version 1.3 vorgenommen.



## 2.1 Übergreifend

Alle Dokumente zu K1E3, K1E4, K2, K2E1, K2E2, K2E4, K3E1, K3E3, K3E4

Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten zu den verwendeten Zeiträumen bei Zähler und Nenner

## 2.2 Ziel 1: Verringerung der Hilfebedürftigkeit

### Detailbeschreibung K1

Kap. 2.3.8., Absatz 1: Ersetzen des Wortes "abgesenkte" durch "geringere".

### Detailbeschreibung K1E1

Kap. 2.3.8: Löschen des Absatzes "Außerdem beeinflusst das Verhalten der Bedarfsgemeinschaften die Leistungen für Unterkunft und Heizung etwa durch Mietpreisänderungen aufgrund von z. B. anerkannten Mieterhöhungen oder Mietänderungen durch einen Umzug".

### Detailbeschreibungen K1E3, K1E4

Kap. 2.3.5: Das Beispiel wurden um genaue Datumsangaben ergänzt.

Kap. 2.3.8: Einfügen des Absatzes "Dabei ist zu beachten, dass die Ergänzungsgröße in ihrer Berechnungsweise von zwei Faktoren beeinflusst wird: Zum einen durch die im Vergleich zum Vormonat neu hinzukommende Integrationsquote des Berichtsmonats, zum anderen durch die wegfallende Integrationsquote des Vorjahresmonats. Wenn diese eine besonders hohe bzw. niedrige Quote hatten, dann sinkt bzw. steigt die Ergänzungsgröße."

### Detailbeschreibung K1E4

Kap. 2.1: Einfügen der Passage "es wird ein Durchschnitt der vergangenen zwölf Monate gebildet."

Kap. 2.3.5: Korrektur der Passage "Ein Statuswechsel von erwerbsfähig zu nichterwerbsfähig zählt dabei nicht als Abgang im Sinne der Ergänzungsgröße."

## 2.3 Ziel 2: Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

### Metadaten Ziel 2

Vereinheitlichung des 1. Absatzes im Bereich "Beschreibung" und des letzten Absatzes im Bereich "Messzeitbezug".

### Metadaten und Detailbeschreibung K2E1

Löschen der Passage "Zusätzlich zu den Einflussgrößen aus dem Bereich des SGB II wirken externe Einflüsse auf die Entwicklung der Ergänzungsgröße ein. So spielt z. B. die konjunkturelle Entwicklung eine Rolle."

### Detailbeschreibungen K2, K2E1, K2E2, K2E4

Kap. 2.1: Einfügen der Passage "Zur Erstellung aussagefähiger Quoten ist es notwendig, dass als Grundmenge der eLb-Bestand verwendet wird, aus dem sich Integrationen ergeben können. Daher wird für die Berechnung im Nenner der eLb-Bestand des Vormonats verwendet."

### Detailbeschreibungen K2, K2E1, K2E4

Kap. 2.3.2: Veränderung des VerBIS-Eintrags "Nebenbeschäftigung" auf "Berufspraxis (Nebenbeschäftigung)". Der alte VerBIS-Eintrag existiert nicht mehr und wurde auf die neue Bezeichnung angepasst.

### Detailbeschreibungen K2, K2E4

Kap. 2.3.2: Absatz "VerBIS": Veränderung der Fußnote 2.

### Detailbeschreibungen K2, K2E1, K2E2, K2E4

Kap. 2.3.6: Einfügen einer Passage zur Plausibilisierung von Beschäftigungsaufnahmen.

## 2.4 Ziel 3: Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug

### Detailbeschreibung K3E1

Kap. 2.1: Einfügen der Passage "Zur Erstellung aussagefähiger Quoten ist es notwendig, dass als Grundmenge der eLb-Bestand verwendet wird, aus dem sich Integrationen ergeben können. Daher wird für die Berechnung im Nenner der eLb-Bestand des Vormonats verwendet."

Kap. 2.3.2: Absatz "VerBIS": Veränderung der Fußnote 2.

Kap. 2.3.6: Einfügen einer Passage zur Plausibilisierung von Beschäftigungsaufnahmen.

Kap. 2.3.8: Einfügen des Absatzes "Dabei ist zu beachten, dass die Ergänzungsgröße in ihrer Berechnungsweise von zwei Faktoren beeinflusst wird: Zum einen durch die im Vergleich zum Vormonat neu hinzukommende Integrationsquote des Monats, zum anderen durch die wegfallende Integrationsquote des Vorjahresmonats. Wenn diese eine besonders hohe bzw. niedrige Quote hatten, dann sinkt bzw. steigt die Ergänzungsgröße."

### Detailbeschreibungen K3E3, K3E4:

Kap. 2.1. Ersetzen der Passage "Auf diese Weise werden die Zugänge mit den Beständen gewichtet" durch "... Beständen ins Verhältnis gesetzt".

## 3 Mai 2012, Version 1.4

Folgende Änderungen im Vergleich zur Vorgängerversion 1.3 wurden in den Dokumentationen (Steckbriefe, Metadaten, Detailbeschreibungen) in der Version 1.4 vorgenommen.

### 3.1 Übergreifend

#### Metadaten und Detailbeschreibungen

Ersetzen der festen Altersgrenze von 65 Jahren durch die Passage "Altersgrenze nach § 7a SGB II":

Ersetzen der Passage "Aufgrund sozialstatistischer Erwägungen werden unverheiratete Kinder mit bedarfsdeckendem Einkommen, die mit ihren Eltern in einer Bedarfsgemeinschaft leben, statistisch als erwerbsfähige Leistungsberechtigte erfasst" durch "..., die mit ihren Eltern in einem Haushalt leben, statistisch als erwerbsfähige Leistungsberechtigte gezählt".

Die alte Passage wurde von verschiedenen Trägern als Pflicht der Erfassung auch von Kindern über 18 Jahren aufgefasst. Durch das Wort "gezählt" wollen wir zum Ausdruck bringen, dass keine Pflicht zur Erfassung besteht, Fälle, die aber erfasst wurden als eLb gezählt werden.

Ersetzen der Passage in Kapitel 2.3 der Detailbeschreibungen.

"Im Rahmen des SGB II übernehmen die Jobcenter die Aufgabe der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende zur umfassenden Betreuung der leistungsberechtigten Personen. Hilfebedürftigkeit ist im SGB II definiert durch die fehlende Möglichkeit seinen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt seiner Bedarfsgemeinschaft aus eigenen Mitteln zu bestreiten (§ 9 SGB II). Der Bedarf einer Bedarfsgemeinschaft (BG) übersteigt demnach die eigenen Ressourcen aus Einkommen und Vermögen. In einem solchen Fall ist die gesamte BG hilfebedürftig und jedes Mitglied der BG ist hilfebedürftig im Verhältnis seines individuellen Einzelbedarfes zum Gesamtbedarf.

Die Hilfebedürftigkeit wird nicht individuell für jede Person, sondern für die Bedarfsgemeinschaft insgesamt ermittelt. So können einzelne BG-Mitglieder mit ihren Einkünften durchaus über der Bedürftigkeitsgrenze liegen. Sie könnten also grundsätzlich ihren individuellen Bedarf selbst decken. Da aber andere Mitglieder möglicherweise die Grenze nicht erreichen, kann die Bedarfsgemeinschaft insgesamt hilfebedürftig werden. Wenn schließlich Hilfebedürftigkeit festgestellt wird, hat die BG Anspruch auf Leistungen, und nicht etwa jedes einzelne Mitglied getrennt für sich."

durch

"Im Rahmen des SGB II übernehmen die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Aufgabe der umfassenden Betreuung der leistungsberechtigten Personen. Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen erhält (§ 9 SGB II). Soweit in einer aus mehreren Personen bestehenden Bedarfsgemeinschaft nicht der gesamte Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln gedeckt ist, gilt jede Person der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf als hilfebedürftig (sog. Bedarfsanteilmethode). Daher können einzelne BG-Mitglieder trotz Einkünften, die

den eigenen Lebensunterhalt sichern würden, hilfebedürftig sein. Dies gilt, wenn die Einkünfte insgesamt nicht ausreichen, um den gesamten Bedarf aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu decken. Die Verweildauer im SGB II spiegelt wider, wie lange eine Person in einer hilfebedürftigen Bedarfsgemeinschaft zu einem bestimmten Zeitpunkt gelebt hat."

### 3.2 Ziel 1 bis 3 weitere konkrete Änderungen: Verringerung der Hilfsbedürftigkeit

#### Metadaten K2, K2E4

Anpassung der Maßnahmen für geförderte Beschäftigungsaufnahmen und öffentlich geförderte Beschäftigungsaufnahmen an die Rechtslage ab 01.04.2012.

#### Detailbeschreibung K2, K2E3, K2E4, K3

Anpassung der Maßnahmen für geförderte Beschäftigungsaufnahmen und öffentlich geförderte Beschäftigungsaufnahmen an die Rechtslage ab 01.04.2012.

Anpassung der X-Sozial Schlüssel an die neue X-Sozial Version 4.1.0.

#### Steckbrief und Metadaten K2E2

Anpassung der öffentlich geförderten Beschäftigungsformen an die Rechtslage ab 01.04.2012.

#### Detailbeschreibung K2E2

Anpassung der öffentlich geförderten Beschäftigungsformen an die Rechtslage ab 01.04.2012.

Aufnahme der aktuellen VerBIS-Lebenslaufeinträge.

Anpassung der X-Sozial Schlüssel an die neue X-Sozial Version 4.1.0.

#### Steckbrief und Metadaten K3E2

Gegenüberstellung der alten und neuen Gesetzeslage bei der Definition von "Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung".

## Detailbeschreibung K3E2

Gegenüberstellung der alten und neuen Gesetzeslage bei der Definition von "Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung".

Aktualisierung der aufgeführten Maßnahmen an die Rechtslage ab dem 01.04.2012.

Anpassung der X-Sozial Schlüssel an die neue X-Sozial Version 4.1.0.

## 4 Juli 2012, beginnende Berichterstattung zur K2E3

Folgende Änderungen im Vergleich zur Vorgängerversion wurden in den Dokumentationen (Steckbriefe, Metadaten, Detailbeschreibungen zur K2E3) vorgenommen:

### 4.1 Detailbeschreibungen

Allgemein: Da die Ergänzungsgröße mit diesem Liefermonat zu ersten Mal berichtet wird, wurde erst jetzt für einige Abschnitte festgelegt, wie die genauen Vorgaben und Ausgestaltungen der Ergänzungsgröße aussehen. Im Einzelnen wurden folgende Abschnitte geändert:

- Einfügen der Textpassage "Zur Erstellung aussagefähiger Quoten ist es notwendig, dass als Grundmenge die Integrationen verwendet wird, aus denen sich nachhaltige Integrationen ergeben können. Daher wird für die Berechnung im Nenner die Summe der Integrationen des Vorjahreszeitraums verwendet" in Kapitel 2.1.
- Anpassung an aktuelle Begrifflichkeiten im Abschnitt "Beschreibung der Quellverfahren" in Kapitel 2.2.
- Konkretisierung der Abschnitte "Messgrößen" und "Personenkonzept" im Kapitel 2.3.1.
- Löschen des Abschnittes zur Ermittlung von Integrationen in Kapitel 2.3.2.
- Einfügen der Regelungen zum Umgang bei Datenausfällen in Kapitel 2.3.5.

### 4.2 Metadaten

Konkretisierung des Abschnitts "Messzeitbezug".

### 4.3 Steckbrief

Anpassung der Definition des Nenners an Wortlaut der RVO.

## 5 November 2012, Einführung imputierter Daten (Stufe 1)

Folgende Änderungen im Vergleich zur Vorgängerversion wurden in den Dokumentationen (Detailbeschreibungen) vorgenommen.

### 5.1 Detailbeschreibungen K1, K1E2, K2 und K3

Ergänzung des Kapitels "Datenausfälle und Datenqualität" um den Umgang mit imputierten Daten mit folgender Textpassage:

"[...] Für diese Monatswerte werden mit Hilfe von Imputationsverfahren Schätzwerte ermittelt, die in die Berechnung der Kennzahl mit einfließen. Detaillierte Informationen zum angewandten Imputationsverfahren sind in der Dokumentation "Übersicht zur Datenimputation" zu finden. Diese steht unter anderem auf der [SGB-II-Plattform](#) zur Verfügung."

## 6 Dezember 2012, Abbildung von Weiterbeschäftigung beim gleichen Arbeitgeber

Folgende Änderungen im Vergleich zur Vorgängerversion wurden in den Dokumentationen (Detailbeschreibungen) vorgenommen.

### 6.1 Detailbeschreibungen K1, K1E2, K2 und K3

Ersetzen der Passage zur Definition einer Aufnahme einer Erwerbstätigkeit:

"Eine Integration liegt nur dann vor, wenn eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, Ausbildung oder Selbständigkeit aufgenommen wird. Die Aufnahme einer Beschäftigung, Ausbildung oder Selbständigkeit gilt es insbesondere abzugrenzen gegenüber Änderungen

in der Ausgestaltung bestehender Beschäftigungsverhältnisse (z. B. Änderungen der Stundenzahl, des Arbeitsortes, des Entgelts usw.), die nicht als Integrationen gewertet werden sollen.

Integrationen werden lediglich bei neuen Beschäftigungsverhältnissen gezählt. Ein solches liegt vor bei Neuaufnahme einer Beschäftigung, beim Wechsel des Arbeitgebers oder beim Wechsel von einem geringfügigen in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Auch bei Auslaufen eines bisher befristeten Beschäftigungsverhältnisses (mit bisher fixiertem Ende-Datum) und bei unmittelbar anschließendem Beginn einer neuen befristeten oder unbefristeten Beschäftigung beim selben Arbeitgeber gilt dies als Aufnahme eines neuen Beschäftigungsverhältnisses."

Durch

"Eine Integration liegt nur dann vor, wenn eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, Ausbildung oder Selbständigkeit aufgenommen wird. Die Aufnahme einer Beschäftigung, Ausbildung oder Selbständigkeit gilt es insbesondere abzugrenzen gegenüber Änderungen in der Ausgestaltung bestehender Beschäftigungsverhältnisse (z. B. Änderungen der Stundenzahl, des Arbeitsortes, des Entgelts usw.), die nicht als Integrationen gewertet werden sollen.

Integrationen werden lediglich bei neuen Beschäftigungsverhältnissen gezählt. Ein solches liegt vor, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- unmittelbar am Tag vor Aufnahme der neuen Beschäftigung bestand kein Beschäftigungsverhältnis
- Wechsel des Arbeitgebers
- Wechsel von einem geringfügigen in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis.

Eine Weiterbeschäftigung beim selben Arbeitgeber (z. B. durch Entfristung oder Verlängerung des befristeten Arbeitsverhältnisses) ist keine Integration im Sinne der Kennzahl K2, sofern nicht ein Wechsel von einem geringfügigen zu einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis vorliegt."



## 7 Januar 2013, Version 1.5

Folgende Änderungen im Vergleich zur Vorgängerversion wurden in den Dokumentationen (Steckbriefe, Metadaten, Detailbeschreibungen) vorgenommen.

### 7.1 Übergreifend (alle Dokumente)

Einheitliche Verwendung des Begriffs "Stichtag" statt "Zähltag".

Einheitliche Verwendung des Begriffs "integrierte Statistik der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II" als Datenquelle.

### 7.2 Metadaten und Detailbeschreibung K2E1

Nennung der ab 01.01.2013 gültigen Grenze für geringfügige Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB IV von 450 Euro.

## 8 Mai 2013, Einführung imputierter Daten (Stufe 2)

Folgende Änderungen im Vergleich zur Vorgängerversion wurden in den Dokumentationen (Detailbeschreibungen) vorgenommen.

### 8.1 Detailbeschreibungen K1E1, K2E1, K2E2, K2E4, K3, K3E1 und K3E2

Ergänzung des Kapitels "Datenausfälle und Datenqualität" um den Umgang mit imputierten Daten mit folgender Textpassage:

"[...] Für diese Monatswerte werden mit Hilfe von Imputationsverfahren Schätzwerte ermittelt, die in die Berechnung der Kennzahl mit einfließen. Detaillierte Informationen zum angewandten Imputationsverfahren sind in der Dokumentation "Übersicht zur Datenimputation" zu finden. Diese steht unter anderem auf der SGB-II-Plattform zur Verfügung."

## 9 November 2013, Version 1.6

Folgende Änderungen im Vergleich zur Vorgängerversion wurden in den Dokumentationen (Steckbriefe, Metadaten, Detailbeschreibungen) vorgenommen.

### 9.1 Alle Dokumente zu K2, K2E4, K3E1

Streichung der Passage: "Als Integrationen werden nur diejenigen Übergänge in Erwerbstätigkeit gezählt, die mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu führen, die Hilfebedürftigkeit – auch längerfristig – zu überwinden."

### 9.2 Detailbeschreibung K2E3

Ergänzung des Kapitels 2.3.4: "Einschränkung".

## 10 Mai 2014, Version 1.7, Einführung ALLEGRO und imputierter Daten (Stufe 3)

Folgende Änderungen im Vergleich zur Vorgängerversion wurden in den Dokumentationen (Detailbeschreibungen, Glossar) vorgenommen.

### 10.1 Übergreifend

Alle Detailbeschreibungen

Aufnahme des BA-Fachverfahrens zur Leistungsgewährung ALLEGRO.

Glossar

Redaktionelle Änderungen bei den Stichworten "Arbeitsgelegenheiten", "Integration", "Leistung für Unterkunft und Heizung" und "Stichtag".

## 10.2 Detailbeschreibungen K1E3, K1E4, K2E3, K3E3, K3E4

Löschen der Passage "Damit die Ergänzungsgröße ausgewiesen werden kann, dürfen innerhalb des Betrachtungszeitraums maximal zwei Bezugsmonate unplausibel sein. In diesem Fall wird ein Durchschnitt über die verfügbaren Monate mit vollständigen Daten gebildet. Die Bezugsmonate mit unplausiblen Daten fließen dagegen nicht in die Berechnung ein. Wurden mehr als zwei Bezugsmonate als unplausibel eingestuft, wird die Ergänzungsgröße nicht ausgewiesen." im Kapitel "Datenausfälle und Datenqualität".

Aufnahme der Passage "Für diese Monatswerte werden mit Hilfe von Imputationsverfahren Schätzwerte ermittelt, die in die Berechnung der Ergänzungsgröße mit einfließen. Detaillierte Informationen zum angewandten Imputationsverfahren sind in der Dokumentation "Übersicht zur Datenimputation" zu finden. Diese steht unter anderem auf der [SGB-II-Plattform](http://www.sgb2.info/kennzahlen/hilfe) unter <http://www.sgb2.info/kennzahlen/hilfe> zur Verfügung." im Kapitel "Datenausfälle und Datenqualität".

## 10.3 K3E1, K3E2

### Detailbeschreibung K3E1

Löschen der Passage "Damit die Ergänzungsgröße ausgewiesen werden kann, dürfen innerhalb des Betrachtungszeitraums maximal zwei Bezugsmonate unplausibel sein. In diesem Fall wird ein Durchschnitt über die verfügbaren Monate mit vollständigen Daten gebildet. Die Bezugsmonate mit unplausiblen Daten fließen dagegen nicht in die Berechnung ein. Wurden mehr als zwei Bezugsmonate als unplausibel eingestuft, wird die Ergänzungsgröße nicht ausgewiesen." im Kapitel "Datenausfälle und Datenqualität".

### Detailbeschreibung K3E2

Löschen der Passage "Wurden für den aktuellen Berichtsmonat die Daten als unplausibel eingestuft, wird die Ergänzungsgröße des Jobcenters für den aktuellen Berichtsmonat nicht veröffentlicht." im Kapitel "Datenausfälle und Datenqualität".

## 11 Oktober 2014, Version 1.8, insbesondere wg. auslaufender Förderungen nach § 16e SGB II

Folgende Änderungen im Vergleich zur Vorgängerversion wurden in den Dokumentationen (Detailbeschreibungen, Glossar) vorgenommen.

### 11.1 Glossar

Redaktionelle Änderung beim Stichwort "Zugang Langzeitleistungsbezug".

### 11.2 Detailbeschreibungen

#### K2, K2E3, K2E4

Ergänzung der Passage zur Definition der Aufnahme der Erwerbstätigkeit:

"Ausnahme bei Auslaufen einer Förderung nach § 16e SGB II:

Eine Integration liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer nach Auslaufen einer Förderung nach § 16e SGB II nahtlos beim selben Arbeitgeber sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist."

#### K3E3

Ergänzen der Passage "4. das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten" bei der Aufzählung der Zugangsgründe".

## 12 April 2015, Version 1.9, Ergänzung um ESF-LZA

Folgende Änderungen im Vergleich zur Vorgängerversion wurden in den Dokumentationen (Detailbeschreibungen, Glossar) vorgenommen.

## 12.1 K2, K2E4, K3E1

Ergänzung der ESF-Maßnahme zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (ESF-LZA) bei der Abgrenzung der verschiedenen Integrationsarten.

## 13 Mai 2015, Version 1.10, insbesondere Änderungen am Thema "Bürgerarbeit"

Folgende Änderungen im Vergleich zur Vorgängerversion wurden in den Dokumentationen (Steckbriefe, Detailbeschreibungen) vorgenommen.

### 13.1 Thema: Beschäftigungsaufnahmen

Detailbeschreibung, Steckbrief zu K2, K2E2, K2E3, K2E4, K3E1, K3E2

Redaktionelle Änderung zum Thema "Bürgerarbeit", da dieses Modellprojekt Ende 2014 auslief (Steckbrief: nur K2E2).

Detailbeschreibung K2E3

Anpassung der Definitionen an die Revision der Beschäftigungsstatistik.

Detailbeschreibung, Steckbrief K2E1

Anpassung der Definitionen von kurzfristiger Beschäftigung an den § 115 SGB IV.

## 14 September 2015, Version 1.11, Ergänzung um AsA

Folgende Änderungen im Vergleich zur Vorgängerversion wurden in den Dokumentationen (Detailbeschreibungen) vorgenommen.

## 14.1 Detailbeschreibung K3E2

Aufnahme der Maßnahme "Assistierte Ausbildung" in die Ergänzungsgröße "Aktivierungsquote der Langzeitleistungsbezieher".

## 15 Mai 2016, Version 2.0, Anpassungen an die revidierte Grundsicherungsstatistik SGB II

Folgende Änderungen im Vergleich zur Vorgängerversion wurden in den Dokumentationen (Steckbriefe, Detailbeschreibungen, Glossar) vorgenommen.

### 15.1 Übergreifend

Alle Detailbeschreibungen, Steckbriefe

Die mit der Revision der Grundsicherungsstatistik SGB II eingeführten neuen Abkürzungen ELB für erwerbsfähige Leistungsberechtigte und NEF für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte wurden ergänzt.

Die Passage, dass KOL aus sozialstatistischen Erwägungen als ELB gezählt werden, wurde gestrichen (alle Kenngrößen: Kapitel "Statistische Hinweise zum Inhalt und zum Aussagegehalt der Kennzahl").

Die Passage, dass Zeugenschutz- oder andere ähnlich gelagerte Fälle in der Statistik der BA nicht berücksichtigt werden, wurde gestrichen (Kapitel "Statistische Hinweise zum Inhalt und zum Aussagegehalt der Kennzahl").

Glossar

Anpassung des Glossars an die Gegebenheiten nach der Revision der Grundsicherungsstatistik SGB II.

## 15.2 Detailbeschreibungen zu Ziel 1, Ziel 3

Die Beschreibung, wie gültige Personen und Bedarfsgemeinschaften ermittelt werden, wurde angepasst. Dabei werden jetzt auch die neuen Personengruppen kurz beschrieben (K1, K1E1: Kapitel 2.3.7; K1E2 bis K1E4, K3 bis K3E4: Kapitel 2.3.4).

## 15.3 Detailbeschreibungen zu K1E3, K1E4

Die Beschreibung, wie die Bewegungen von ELB ermittelt werden, wurde an die neue Messlogik angepasst. D. h. es wird beschrieben, dass jetzt auch Statuswechsel zwischen NEF und ELB als Bewegung zählen (Kapitel 2.3.5).

Die statistischen Hinweise bei den Bewegungen von ELB wurden angepasst. Es wird darauf eingegangen, dass ein Zu- bzw. Abgang von ELB nicht automatisch als Beginn bzw. Beendigung von Hilfebedürftigkeit angesehen werden kann (Kapitel 2.3.7).

## 15.4 Detailbeschreibungen, Steckbriefe zu K2, K2E2, K2E3, K2E4, K3E1, K3E2

Aufnahme des Bundesprogramms "Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt" als öffentlich geförderte Beschäftigung und Maßnahme zur Aktivierung von LZB.

## 15.5 Detailbeschreibungen K2, K2E4

Die Aufzählung der Ausbildungen, die im Sinne der Kennzahlen nach § 48a SGB II als vollqualifizierende Ausbildungen zählen, wurde geändert. Der BA-interne Basisdienst Daten- und Steuerungspool Berufe (DSPB) hat 2015 eine Überarbeitung der sogenannten berufskundlichen Gruppen vorgenommen. Im Rahmen der Kennzahlen nach § 48a SGB II werden diese berufskundlichen Gruppen genutzt, um festzustellen, ob eine Ausbildung vollqualifizierend ist. Bei dieser Überarbeitung wurden auch die Bezeichnungen der berufskundlichen Gruppen neu erstellt. In den Detailbeschreibungen sind jetzt die neuen Bezeichnungen enthalten (Kapitel 2.3.1).

## 15.6 Detailbeschreibung K2E2

Die Plausibilität von Eintritten in öffentlich geförderte Beschäftigung wird nur noch anhand des Bestandes der ELB des Vormonats ermittelt. Die Anzahl der Eintritte selbst wird analog zum Vorgehen bei aktivierten LZB immer als plausibel angenommen. Hintergrund: Die Daten werden über eine Schnittstelle mit der Förderstatistik ermittelt. Diese kennzeichnet auffällige / unplausible Daten mit Fußnoten. Dieses Vorgehen übernehmen wir auch bei den Kennzahlen nach § 48a SGB II (Kapitel 2.3.5).

Beschreibung einer Priorisierung, falls mehrere Eintritte in öffentlich geförderte Beschäftigung vorliegen. Hintergrund: Technisch war diese Priorisierung schon immer notwendig. Jetzt wird diese auch (analog zur Priorisierung bei der Integrationsquote) in die Detailbeschreibung aufgenommen (Kapitel 2.3.2).

## 15.7 Steckbriefe, Detailbeschreibungen zu Ziel 3

Die Beschreibung, wie der Bestand von LZB ermittelt wird, wurde an die neue Messlogik angepasst. D. h. es wird beschrieben, dass nur noch Zeiten als ELB in die Messung als LZB einfließen. Damit wird auch die Altersgrenze von 17 Jahren überflüssig, da keine Zeiten der Nichterwerbsfähigkeit einfließen (Detailbeschreibungen vor allem Kapitel 2.3.1 u. 2.3.2).

## 15.8 Detailbeschreibung K3E2

Die Beschreibung der Konsolidierung von Maßnahmen zur Aktivierung von LZB gestrichen (Kapitel 2.3.2).

Das Kapitel zur Abgrenzung der Aktivierungsquote von LZB zur alten Aktivierungsquote in den interregionalen Vergleichen wurde gestrichen. Hintergrund: Die interregionalen Vergleiche werden jetzt nicht mehr veröffentlicht, so dass es zu keinen Begriffsüberschneidungen mehr kommt (ehemals Kapitel 2.3.7).

## 16 Dezember 2016, Version 2.1, insbesondere "Förderung schwer zu erreichender junger Menschen"

Folgende Änderungen im Vergleich zur Vorgängerversion wurden in den Dokumentationen (Detailbeschreibungen) vorgenommen.



## 16.1 Detailbeschreibungen

Ziel 1, Ziel 3

Die Definition von Regelleistungsberechtigten wurde textuell leicht angepasst (K1, K1E1: Kapitel 2.3.7; K1E2 bis K1E4, K3 bis K3E4: Kapitel 2.3.4).

K3E2

Aufnahme der neuen Maßnahme "Förderung schwer zu erreichender junger Menschen" in die Ergänzungsgröße "Aktivierungsquote der Langzeitleistungsbezieher".

Aufnahme neuer Maßnahmeschlüssel aus der XSozial-BA-SGB II Version 4.5.1 (Kapitel 2.3.1).

## 17 Oktober 2017, verbesserte Erläuterung der Zählung von geförderten Ausbildungen

Folgende Änderungen im Vergleich zur Vorgängerversion wurden in den Dokumentationen (Detailbeschreibungen) vorgenommen.

### 17.1 Alle Detailbeschreibungen

Änderung des Links zur Übersicht Datenimputation (K1, K1E1, K2E2: Kapitel 2.3.5; K1E2 bis K1E4: Kapitel 2.3.3; K2, K2E1, K2E3, K2E4: Kapitel 2.3.6; K3 bis K3E4: Kapitel 2.3.4).

### 17.2 Detailbeschreibungen K2, K2E4, K3E1

Verbesserte Erläuterung der Zählung von geförderten Ausbildungen (Kapitel 2.3.1).

Erweiterung der verwendeten Lebenslaufeinträge aus VerBIS im Zusammenhang mit der Messung von geförderten Ausbildungen (Kapitel 2.3.2).

## 18 Mai 2019, Version 3.0, neue RVO zu § 48a SGB II

Folgende Änderungen im Vergleich zur Vorgängerversion wurden in den Dokumentationen (Steckbriefe, Detailbeschreibungen, Glossar) vorgenommen.

## 18.1 Übergreifend

### Alle Dokumente

Ersetzung des bisherigen Begriffs "Langzeitleistungsbezieher" durch den neuen Begriff "Langzeitleistungsbeziehende" in Anlehnung an den neu gefassten § 6 der Rechtsverordnung nach § 48a SGB II (nachfolgend: RVO nach 48a), sowie geschlechtergerechte Formulierung (z. B. unter Verwendung des Plurals oder der Nachsilbe "/in" wie bei "Techniker/in").

Vereinheitlichung von Textbausteinen:

- zwischen den verschiedenen Kenngrößen bzw. Textabschnitten innerhalb der jeweiligen Dokumentationen (z. B. in den Steckbriefen insbesondere die "Anmerkungen", in den Detailbeschreibungen insbesondere die "Statistischen Hinweise zum Inhalt und zum Aussagegehalt der Kennzahl/Ergänzungsgröße")
- zwischen den verschiedenen Dokumentationen.

### Glossar

Neuformulierung bei den Stichworten "Beschäftigung begleitende Leistungen", "Kontinuierliche Beschäftigung nach Integration", "Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung", in Anlehnung an die neu gefasste RVO nach 48a.

Anpassung an redaktionelle Änderungen des Gesamtglossars der BA-Statistik, insbesondere bei folgenden Stichworten: "Bestandsrelevanz" (ins. Beschreibung von Personengruppen), "Einkommen", "Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte".

Neuformulierung beim Stichwort "Alleinerziehende ELB" (spezifisch für Kennzahlen nach § 48a SGB II, unabhängig vom Gesamtglossar der BA-Statistik).

Anpassung an geänderte Rechtsgrundlagen beim Stichwort "geringfügige Beschäftigung" (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV für die Definition kurzfristiger Beschäftigung) sowie beim Stichwort "öffentlich geförderte Beschäftigung" (Aufnahme der Förderung nach § 16i SGB II, Teilhabe am Arbeitsmarkt).

Redaktionelle Änderungen bei den Stichworten "Abgang Langzeitleistungsbezug", "Abgang erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)", "Arbeitsgelegenheit", "Bedarf", "Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)", "Integration", "Jobcenter", "Langzeitleistungsbeziehende", "Langzeitleistungsbezug", "Leistungen zum Lebensunterhalt", "Leistungen für Unterkunft und Heizung", "Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF)", "Wartezeit", "Zugang Langzeitleistungsbezug", "Zugang erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)".

### Detailbeschreibungen

Kleinere redaktionelle Änderungen über alle Kapitel hinweg, z. B. einheitliche Verwendung des konkreten Begriffs "Jobcenter" statt des juristisch gefärbten Begriffs "Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende".

## 18.2 Ziel 1: Verringerung der Hilfebedürftigkeit

### Alle Detailbeschreibungen

Die Beschreibungen zu gültigen Personen, Bedarfsgemeinschaften und Personengruppen wurden an das Glossar und damit an redaktionelle Änderungen des Gesamtglossars der BA-Statistik angepasst (K1, K1E1: Kapitel 2.3.7; K1E2 bis K1E4).

### Detailbeschreibungen Ziel 1

Bei K1 und K1E1 wurde in Kapitel 2.3.1 zu Leistungsarten der Standardbewilligungszeitraum – gemäß aktueller Vorgaben – von einem halben auf ein Jahr geändert.

Bei K1E2 und K1E3 wurde der umgangssprachliche Begriff "Arbeitslosengeld I" durch "Arbeitslosengeld nach dem SGB III" ersetzt (K1E2: Kapitel 2.3.6, K1E3: Kapitel 2.3.7). geändert.

## 18.3 Ziel 2: Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Detailbeschreibungen K2, K2E3, K2E4

Ergänzung der Passage zur Ausnahmeregelung für Weiterbeschäftigung beim selben Arbeitgeber um die Förderung nach § 16i SGB II (Teilhabe am Arbeitsmarkt) neben den Altfällen nach § 16e SGB II (Förderung von Arbeitsverhältnissen).

Steckbriefe, Detailbeschreibungen K2E1

Anpassung der Definition kurzfristiger Beschäftigung (Untergröße geringfügiger Beschäftigung) an geänderte Rechtsgrundlage (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV).

Steckbriefe, Detailbeschreibungen K2E3, K2E4

Bei K2E3 Anpassung an den neu gefassten § 5 Abs. 2 Nr. 3 der RVO nach 48a: die bisherige K2E3 "Nachhaltigkeit" der Integration" wurde durch die neue K2E3 "Kontinuierliche Beschäftigung" ersetzt, in den Detailbeschreibungen insbesondere in Bezug auf Begrifflichkeiten, Messkonzept, Operationalisierung und Umgang mit Datenausfällen (ein Imputationsverfahren ist noch in der Entwicklung).

Bei K2E4: Die Definition des statistischen Begriffs "Alleinerziehend" wurde an das Glossar angepasst.

## 18.4 Ziel 2, Ziel 3

Steckbriefe, Detailbeschreibungen K2, K2E2 bis K2E4, K3E1, K3E2

Aufnahme der Förderung nach § 16i SGB II (Teilhabe am Arbeitsmarkt) als öffentlich geförderte Beschäftigung und Maßnahme zur Aktivierung von LZB.

Detailbeschreibungen K2, K2E2 bis K2E4, K3E1, K3E2

Ergänzung der Aufzählungen und der Altfälle von Maßnahmen mit den jeweiligen Rechtsgrundlagen bzw. Ablaufdaten gemäß deren alter Fassungen (z. B. Förderungen nach dem Bundesprogramm "Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt" sowie "Förderung von Arbeitsverhältnissen" bis zum 31.12.2018).

## Detailbeschreibungen K2, K2E3, K2E4, K3E1

Aufnahme der Förderung nach § 16e SGB II (Eingliederung von Langzeitarbeitslosen) als beschäftigungsbegleitende Leistung.

## 18.5 Ziel 3: Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug

### Alle Detailbeschreibungen Ziel 3

Die Beschreibungen zu gültigen Personen, Bedarfsgemeinschaften und Personengruppen wurden an das Glossar und damit an redaktionelle Änderungen des Gesamtglossars der BA-Statistik angepasst (K3 bis K3E4: Kapitel 2.3.4).

### Steckbriefe, Detailbeschreibungen K3E2

Anpassung an die neu gefasste RVO nach 48a und damit an

- die neue Beschreibung von Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung laut § 2 Abs. 2 Nr. 1 der RVO nach 48a
- die neu formulierten "Beschäftigung begleitenden Maßnahmen" laut § 2 Abs. 2 Nr. 2 der RVO nach 48a.

Die Anpassungen betreffen in den Detailbeschreibungen insbesondere Kapitel 2.1 sowie die Maßnahmenliste in Kapitel 2.3.

### Detailbeschreibungen K3E3, K3E4

Kapitel 2.3.2 wurde an das Glossar angepasst.

## 19 Mai 2020, Version 3.1, neu imputierte Daten bei der K2E3

Folgende Änderungen im Vergleich zur Vorgängerversion wurden in den Dokumentationen (Detailbeschreibungen) vorgenommen.

## 19.1 Detailbeschreibung K2E3

Nachdem für "kontinuierliche Beschäftigungen nach Integration" ein Datenimputationsverfahren entwickelt wurde, erneute Aufnahme eines entsprechenden Textbausteins im Kapitel "Datenausfälle und Datenqualität":

Löschen der Passage:

"Die Ergänzungsgröße kann für einen Träger veröffentlicht werden, wenn für die relevanten Berichtsmonate vollständige und plausible Daten vorliegen. Damit die Ergänzungsgröße ausgewiesen werden kann, dürfen innerhalb des zwölfmonatigen Betrachtungszeitraums maximal zwei Berichtsmonate unplausibel sein. In diesem Fall wird ein Durchschnitt über die verfügbaren Monate mit plausiblen Daten gebildet. Wurden mehr als zwei Berichtsmonate als unplausibel eingestuft, wird die Ergänzungsgröße nicht ausgewiesen."

Aufnahme der Passage

"Bei unplausiblen Monatswerten werden mit Hilfe von Imputationsverfahren Schätzwerte ermittelt, die in die Berechnung der Ergänzungsgröße mit einfließen. Detaillierte Informationen zum angewandten Imputationsverfahren sind in der Dokumentation "Übersicht zur Datenimputation" zu finden. Diese steht unter anderem auf der SGB-II-Plattform zur Verfügung unter: [www.sgb2.info](http://www.sgb2.info) > Kennzahlen > Hilfe und Erläuterungen > Materialien & Downloads".

## 20 Januar 2021, Version 3.2, Aufnahme des "Dualen Studiums"

Folgende Änderungen im Vergleich zur Vorgängerversion wurden in den Dokumentationen (Steckbriefe, Detailbeschreibungen, Glossar) vorgenommen.

### 20.1 Übergreifend

Alle Dokumente

Überführung in eine neue Dokument-Formatvorlage (außer Detailbeschreibungen).

Fortsetzung der geschlechtergerechten Formulierung (z. B. unter Verwendung der Nachsilbe "/in" wie bei "Arbeitgeber/in").

Vereinheitlichte Zusammenschreibung u. a. von "vollqualifizierend", "nichtarbeitslos".

## Glossar

Anpassung an redaktionelle Änderungen des Gesamtglossars der BA-Statistik, insbesondere bei folgenden Stichworten: "Kontinuierliche Beschäftigungen nach Integration", "Nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF)", "selbständige Erwerbstätigkeit".

Redaktionelle Änderungen bei den Stichworten "Abgang Langzeitleistungsbezug", "Abgang erwerbsfähige Leistungsberechtigte", "geringfügige Beschäftigung", "Integration", "Langzeitleistungsbeziehende", "Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung", "Vollqualifizierende berufliche Ausbildung (Ergänzung um "Duales Studium")", "Zugang Langzeitleistungsbezug".

Entfernung des Stichwortes "Sanktionen" (geringe Relevanz für die Berichterstattung zu Kennzahlen nach § 48a SGB II).

## Steckbriefe, Detailbeschreibungen

Vereinheitlichung von Textbausteinen zwischen den verschiedenen Kenngrößen bzw. Textabschnitten, insbesondere "Definitionen" und "Anmerkungen" (Steckbriefe).

Ersetzung des bisherigen Begriffs "Arbeitslosigkeitsstatus" durch den neuen Begriff "Arbeitsvermittlungstatus" in Anlehnung an das Gesamtglossar der BA-Statistik (insbesondere bei K2, K2E4 und K3E1).

## 20.2 Detailbeschreibungen K2, K2E4, K3E1

Anpassung an redaktionelle Änderungen des Gesamtglossars der BA-Statistik bei der Beschreibung von "selbständiger Erwerbstätigkeit".

Es wird erläutert, wie die neugeschaffenen Eingabemöglichkeiten für "Duales Studium" im BA-Fachverfahren und in XSozial bei der Integrationsmessung berücksichtigt werden.

## 20.3 Ziel 3: Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug

### Detailbeschreibungen K3, K3E2, K3E3, K3E4

Das Stichwort "Hilfebedürftigkeit" im jeweiligen Abschnitt "Messkonzept" wurde um einen übergreifenden Textbaustein ergänzt (Ermittlung der Hilfebedürftigkeit über die Bedarfsgemeinschaft).

### Detailbeschreibung K3E1

Der Abschnitt "Messkonzept" wurde zum einen um einen übergreifenden Textbaustein ergänzt (Personenkonzept). Zum anderen wurden die Stichwort-Definitionen (analog zu den Ziel-2-Größen) in eine Tabelle umformatiert.

Der Abschnitt "Operationalisierung" wurde (ebenfalls analog zu den Ziel-2-Größen) um eine Aufzählung der "beschäftigungsbegleitenden Leistungen" ergänzt).

### Steckbrief, Detailbeschreibung K3E2

Die Abschnitte "Anmerkungen" (Steckbriefe) bzw. "Wartezeit" (Detailbeschreibungen) zur K2E3 wurden ergänzt um den Hinweis, dass Ergebnisse erst zwölf Monate nach dem Integrationsereignis berichtet werden können.

Anpassung an die neue Rechtsgrundlage bei assistierter Ausbildung und ausbildungsbegleitenden Hilfen sowie Benennung des neuen Maßnahmeschlüssels in XSozial für assistierte Ausbildung (nur Detailbeschreibung).

### Detailbeschreibungen K3E3 und K3E4

Aus dem jeweiligen Abschnitt "Operationalisierung" wurden die technischen Ausführungen zum Bestandsvergleich über "Fakttabellen" entfernt.

Das Stichwort "Langzeitleistungsbezug" im jeweiligen Abschnitt "Messkonzept" wurde um einen übergreifenden Textbaustein ergänzt (Stichtagssicht).

## 21 November 2022, Version 3.3, Ergänzung um "Einstiegsqualifizierung"



Folgende Änderungen im Vergleich zur Vorgängerversion wurden in den Dokumentationen (Detailbeschreibungen) vorgenommen.

## 21.1 Detailbeschreibungen

Überführung in eine neue Dokument-Formatvorlage (Stichwort Barrierefreiheit).

Es wurde ein Abbildungs-, Tabellen- und ein Abkürzungsverzeichnis eingeführt.

Alle Abbildungen wurden mit Alternativtext versehen.

Zudem wurde die Dokumentstruktur verbessert: übergreifend gültige Abschnitte wurden nach vorne in Kapitel 1 gezogen. Ferner wurden Textbausteine, die über verschiedene Abschnitte hinweg gültig sind, beim ersten Mal stehen gelassen. An späterer Stelle wird, wo nötig, auf die entsprechenden Abschnitte weiter vorne verwiesen.

### K2 (analog gültig für K2E4 und K3E1)

Verbesserte Erläuterung der Zählung von Einstiegsqualifizierung (Kapitel 3.1.3.3 Definitionen).

Aufnahme einer erläuternden Fußnote zu Übergängen von ELB in Werkstätten für Menschen mit Behinderung (Kapitel 3.1.3.3 Definitionen).

### K2E1

Bei der Definition von geringfügiger Beschäftigung in Kapitel 3.2.3.3 werden keine Euro-Beträge mehr verwendet (Stichwort Anhebung und Dynamisierung der Geringfügigkeitsgrenze zum Oktober 2022). Stattdessen wird die Rechtsquelle der Geringfügigkeitsgrenze benannt. Hierdurch entfällt aktuell und auch künftig die redaktionelle Änderung der Euro-Beträge.

### K3E2

In Kapitel 4.3.3.4 wurden, wo nötig, die Rechtsgrundlagen zu Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung aktualisiert.

## 22 Februar 2023, Version 4.0, Einführung Bürgergeld

Folgende Änderungen im Vergleich zur Vorgängerversion wurden in den Dokumentationen (Steckbriefe, Detailbeschreibungen, Glossar) vorgenommen.

## 22.1 Übergreifend

### 22.1.1 Alle Dokumente

Anpassung an die neue Rechtsgrundlage ab 2023 "Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende":

- Einführung der neuen Begrifflichkeiten "Bürgergeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte" (Bürgergeld für ELB), "Bürgergeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte" (Bürgergeld für NEF) bzw. "Leistungsminderung".
- Die bisherigen Begrifflichkeiten "Arbeitslosengeld II" (Alg II) bzw. "Sozialgeld" (SOG) werden in Klammern gesetzt und mit dem Zusatz "vor 2023" versehen. Die Begrifflichkeit "Sanktion" wird durch "Leistungsminderung" ersetzt.

### 22.1.2 Glossar

Aufgrund der o. g. Anpassung an die neue Rechtsgrundlage wurden folgende Stichworte...

- ... ergänzt: "Bürgergeld" mit der Unterscheidung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte und für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte.
- ... gelöscht: "Arbeitslosengeld II" und "Sozialgeld".
- ... redaktionell angepasst: "Arbeitsgelegenheit", "Bestandsrelevanz", "Erwerbsfähige Leistungsberechtigte", "Gesamtregelleistung", "Leistungen zum Lebensunterhalt (ohne Unterkunft und Heizung)", "Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte" und "Regelbedarf".

Bei der Erläuterung des Stichworts "Geringfügige Beschäftigung" werden keine Euro-Beträge mehr verwendet (Stichwort Anhebung und Dynamisierung der Geringfügigkeitsgrenze zum Oktober 2022). Stattdessen wird die Rechtsquelle der Geringfügigkeitsgrenze benannt. Hierdurch entfällt aktuell und auch künftig die redaktionelle Änderung der Euro-Beträge.

Zugunsten der Barrierefreiheit (Vorlesefunktion) werden männliche und weibliche Begriffe ausgeschrieben, und es wird auf Schrägstriche verzichtet. Dies betrifft die Stichworte "Bedarf", "Vollqualifizierende berufliche Ausbildung" und "Zugang erwerbsfähige Leistungsberechtigte".

Redaktionelle Änderungen bei den Stichworten "Langzeitleistungsbeziehende" und "Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung".

### 22.1.3 Detailbeschreibungen

Aufgrund der o. g. Anpassung an die neue Rechtsgrundlage wurden folgende Textpassagen angepasst:

- Abkürzungsverzeichnis
- In Kapitel 1 "Allgemeine Hinweise", Abschnitt 1.3.1 die Erläuterung von "Regelleistungsberechtigten"
- In Kapitel 2 zu Ziel 1, Kennzahl K1
  - Abschnitt 2.1.2 die Erläuterung der "Leistungsarten der LLU"
  - Abschnitt 2.1.3 die Erläuterung der "LLU als Leistungsanspruch"
  - Abschnitt 2.1.6 die Erläuterung der "Statistischen Hinweise"
- In Kapitel 2 zu Ziel 2, Ergänzungsgröße K1E1
  - Abschnitt 2.2.3 die Erläuterung der "LUH als Leistungsanspruch"
  - Abschnitt 2.2.6 die Erläuterung der "Statistischen Hinweise"
- Im Kapitel 3 zu Ziel 2, Ergänzungsgröße K2E2, Abschnitt 3.3.3.3 die Erläuterung von "öffentlich geförderten Beschäftigungen"

## 23 Juni 2024, Version 4.1, insbesondere Ergänzung um "Berufsorientierungspraktikum" und "Mobilitätzuschuss"

Folgende Änderungen im Vergleich zur Vorgängerversion wurden in den Dokumentationen (Detailbeschreibungen) vorgenommen.

### 23.1 Detailbeschreibungen

In Bezug auf die K3E2 "Aktivierungsquote der LZB" wurden in Kapitel 4.3.3.4 die Rechtsgrundlagen zu Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung um "Berufsorientierungspraktikum" und "Mobilitätzuschuss" ergänzt.

### 23.1.1 Glossar

Redaktionelle Änderungen bei den Stichworten "Bedarfsgemeinschaft", "Erwerbsfähige Leistungsberechtigte", "Jobcenter", "Vollqualifizierende berufliche Ausbildung" und "XSozial-BA-SGB II".

## Statistik-Infoseite

Im Internet stehen statistische Informationen unterteilt nach folgenden Themenbereichen zur Verfügung:

Fachstatistiken:

[Arbeitsuche, Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung](#)

[Ausbildungsmarkt](#)

[Beschäftigung](#)

[Einnahmen/Ausgaben](#)

[Förderung und berufliche Rehabilitation](#)

[Gemeldete Arbeitsstellen](#)

[Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)

[Leistungen SGB III](#)

Themen im Fokus:

[Berufe, Bildung](#)

[Corona](#)

[Demografie](#)

[Eingliederungsbilanzen, Entgelt](#)

[Fachkräftebedarf, Familien und Kinder, Frauen und Männer](#)

[Jüngere](#)

[Langzeitarbeitslosigkeit](#)

[Menschen mit Behinderungen, Migration](#)

[Regionale Mobilität](#)

[Ukraine-Krieg](#)

[Wirtschaftszweige](#)

[Zeitarbeit](#)

Die [Methodischen Hinweise der Statistik](#) der Statistik bieten ergänzende Informationen.

Die [Qualitätsberichte](#) der Statistik erläutern die Entstehung und Aussagekraft der jeweiligen Fachstatistik.

Das [Glossar](#) enthält Erläuterungen zu allen statistisch relevanten Begriffen, die in den verschiedenen Produkten der Statistik der Bundesagentur für Arbeit Verwendung finden.

Abkürzungen und Zeichen, die in den Produkten der Statistik der Bundesagentur für Arbeit vorkommen, werden im [Abkürzungsverzeichnis](#) bzw. der [Zeichenerklärung](#) der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erläutert.